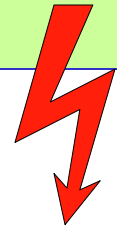


Wenn es zum Streit kommt...

zwischen BR & AG - Instrumente der Konfliktregelung



Das Beschlussverfahren

bei wiederholtem Verstoß gegen Pflichten aus dem BetrVG - § 23 Abs. 3 BetrVG



Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit

bei Verstoß gegen Informationspflichten Verwaltungsbehörde § 121 BetrVG



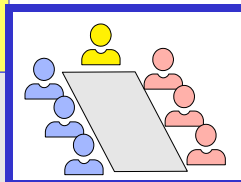
Das Strafverfahren

bei massiver Behinderung des BR Antrag Staatsanwaltschaft § 119 BetrVG



Die Einigungsstelle

Kein Verhandlungsergebnis BR-AG Einigungsstelle entscheidet § 76 BetrVG



weitere Konflikte und wie sie gelöst werden



bei Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen - z. B. Arbeitszeitgesetz

BR informiert die zuständige Aufsichtsbehörde § 89 BetrVG



bei Verstoß gegen Tarifverträge

Klage der betroffenen ArbeitnehmerInnen

sobi Ansichtsexemplar



Das Beschlussverfahren (1)

§ 23 BetrVG

Abs.3



Der Arbeitgeber bestreitet oder missachtet das Mitbestimmungsrecht des BR, z. B. bei § 87 sozialen Angelegenheiten wie Arbeitszeiten, Urlaub...

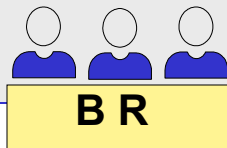
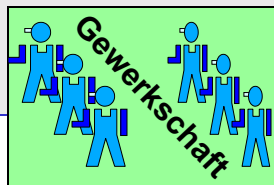
Beschlussverfahren nach § 2a und §§ 80 ff ArbGGesetz

Ziel des Antrags kann sein

- ➔ eine Handlung zu unterlassen
- ➔ eine Handlung zu dulden
- ➔ eine Handlung zu vorzunehmen

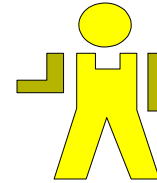
Zur Sicherung des MBR kann Unterlassungsanspruch mit einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden !

Falls sich der AG nicht an den Beschluss hält Antrag kann vom BR oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gestellt werden



Konflikte

Verletzung der gesetzlichen Pflichten durch den Arbeitgeber



vorher wird der AG in einer Abmahnung auf seine Pflichten hingewiesen



Ordnungs- und Zwangsgeld bis zu 10000 Euro

sobi Ansichtsexemplar



Das Beschlussverfahren (2)

§ 23 BetrVG

Abs. 1



Der Betriebsrat oder ein einzelnes Mitglied verstößt (grob) gegen seine gesetzlichen Pflichten – z. B. führt keine Betriebsversammlungen durch

Beschlussverfahren nach § 2a und §§ 80 ff ArbGGesetz

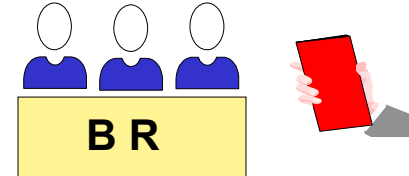
Der Antrag kann gerichtet sein auf
Auflösung der Betriebsrates
Ausschluss eines einzelnen Mitglieds

Antrag kann

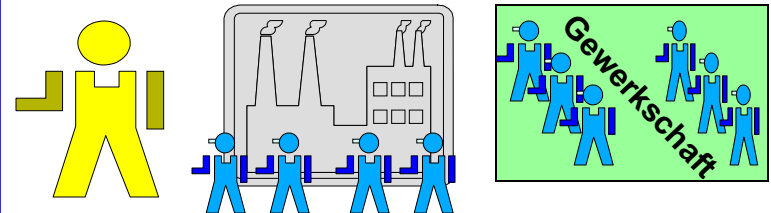
- ➔ vom AG
- ➔ ¼ der wahlberechtigten AN oder
- ➔ einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gestellt werden

bei BR Auflösung

Verletzung der gesetzlichen Pflichten durch den Betriebsrat



sobi Ansichtsexemplar

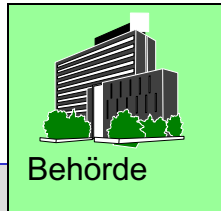


Gericht setzt Wahlvorstand für die Neuwahl ein

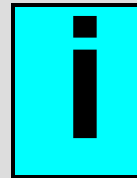


Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 121 BetrVG



Behörde



Der AG erfüllt seine Informationspflichten nicht, wahrheitswidrig, unvollständig oder verspätet

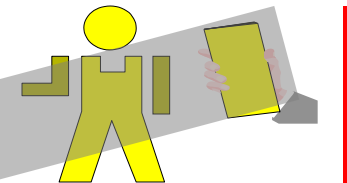
vorher wird der AG in einer Abmahnung auf seine Pflichten hingewiesen

- § 90 Abs. 1, 2 Satz 1 **Planung von Neubauten etc.**
- § 92 Abs. 1 Satz 1 **Personalplanung**
- § 99 Abs. 1 **personelle Einzelmaßnahmen**
- § 106 Abs. 2 **Wirtschaftsausschuss**
- § 108 Abs. 5 **Info Jahresabschluss**
- § 110 **Info Unternehmensentwicklung**
- § 111 BetrVG **Betriebsänderung**

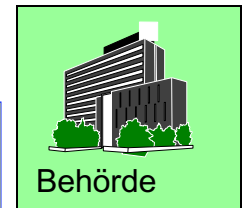
Anzeige kann vom BR oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gestellt werden

Achtung: Das Verfahren nach § 23 Abs. 3 ist auch möglich und effektiver

sobi Ansichtsexemplar



Geldstrafe bis zu 10000 Euro



Behörde



Das Strafverfahren bei Behinderung

§ 119 BetrVG



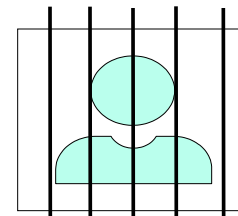
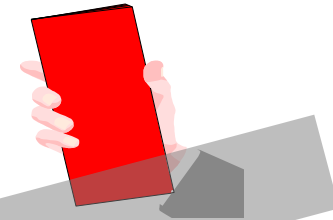
Straftaten gegen BetrVG und ihre Mitglieder – Störung und Behinderung der BR-Arbeit

Die einzelnen Tatbestände

1. Beeinflussung der BR Wahl
2. Behinderung oder Störung der Amtsführung
3. Benachteiligung oder Begünstigung einzelner BR-Mitglieder

Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft
durch AG, BR, GBR, KBR, den Wahlvorstand
oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft

sobi Ansichtsexemplar



Geldstrafe oder max.
1 Jahr Freiheitsstrafe



Die Einigungsstelle

nach § 76 BetrVG

Die Einigungsstelle ist eine innerbetriebliche und außergerichtliche Einrichtung, die Konflikte zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat regelt



erzwingbare Einigungsstelle

Vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Instrument, wenn AG und BR sich nicht einigen können z. B. bei sozialen Angelegenheiten § 87 u. a.

freiwillige Einigungsstelle

Wenn AG und BR einverstanden sind bei allen BR-AG Angelegenheiten, die strittig sind

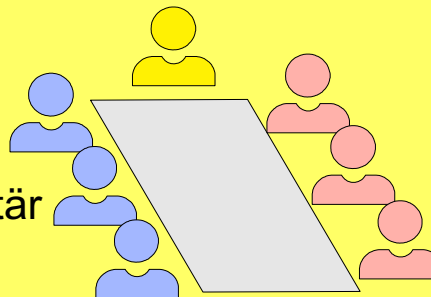
Zusammensetzung der Einigungsstelle

Beide Seiten müssen sich auf einen neutralen Vorsitzenden einigen
Bei Streit wird der Vorsitzende durch das Arbeitsgericht eingesetzt.

Beisitzer BR

benennt der BR z.B.

- ein BR-Mitglied
- Rechtsanwalt
- Gewerkschaftssekretär
- Sachverständiger



Beisitzer AG

benennt der AG z.B.

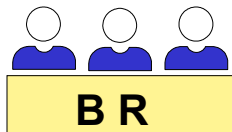
- leit. Angestellter
- Verbandsvertreter
- Rechtsanwalt

jede Seite hat die gleiche Anzahl an Beisitzern - in der Regel 3




Das Vorgehen des Betriebsrates

Anrufung der E-Stelle
nach § 76 BetrVG



Der BR fasst jeden dieser
Beschlüsse einzeln und
teilt sie umgehend der
Geschäftsleitung mit!

Notwendige Beschlüsse, um
eine Einigungsstelle einzuberufen:

■ **Alle zum Thema geführten Verhandlungen waren erfolglos!** 
Dokumentiert durch Gesprächs- und Sitzungsprotokolle

■ **Der Betriebsrat ruft die Einigungsstelle an!**

■ **Als Vorsitzende(r) der E-Stelle schlägt der Betriebsrat vor :** 
z. B. einen bekannten Arbeitsrichter (mit Namen und Funktion)

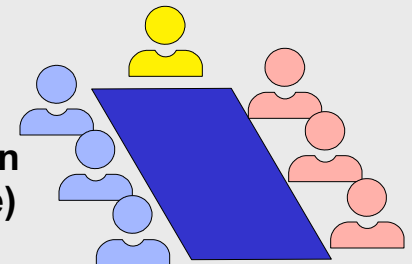
■ **Die Zahl der notwendigen Beisitzer:**

*Möglichst viele je nach Sachlage mehrere Personen
am häufigsten sind E-Stellen mit je drei Beisitzern*



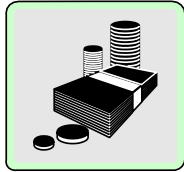
■ **Der Betriebsrat benennt seine Beisitzer:**
mit Namen, Funktion und Anschrift

■ **Die benannten externen Beisitzer erhalten
ein Honorar(weniger als der Vorsitzende)**



Kosten der Einigungsstelle

nach § 76 a BetrVG



die Kosten trägt der Arbeitgeber

allgemeine Aufwendungen

Räume,
Büromaterial,
Büropersonal etc.

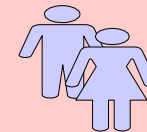


Gehaltsausfall für betriebsinterne Beisitzer



und Honorare

für den Vorsitzenden und
triebsexterne Beisitzer



Richtlinien für Honorare

für den Vorsitzenden zwischen
100 bis 250 Euro je Stunde oder
1000 bis 2500 Euro am Tag
für Beisitzer weniger als der
Vorsitzende

bezahlt wird die Sitzung und die
Zeit für die Vor- und Nachbereitung !

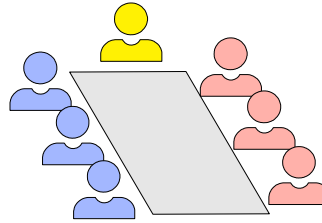


Der Verlauf der Verhandlung

Einberufung durch den Vorsitzenden

Eröffnungsphase

- ❑ Beschlussfähigkeit?
- ❑ Klärung Kosten/Honorare
- ❑ Protokollführung
- ❑ Zuständigkeit gegeben ?
- ❑ Teilnahme weiterer Personen
- ❑ Festlegung des Zeitrahmens



Prinzipien des Verfahrens in der Einigungsstelle

- **Rechtliches Gehör**
jede Partei darf vortragen
- **Mündliche Verhandlung**
jede Partei muss anwesend sein und kann Stellung nehmen
- **Beschleunigungsgrundsatz**
Verzögerungen sind untersagt
- **Nichtöffentliche Verhandlung**
BR und AG dürfen teilnehmen
Zeugen und Sachverständige werden gehört
Abschlussberatung und Beschluss nur mit Beisitzer und Vorsitzenden

Beweisaufnahme

- ❑ Ermittlung der Streitpunkte
- ❑ Prüfung der Fakten und Anträge
- ❑ Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen

Beratungs- und Beschlussphase

Erstes Abstimmungsverfahren
ohne Beteiligung des Vorsitzenden

Bei Stimmengleichheit:
weitere Beratung – und
neue Beschlussanträge

Zweites Abstimmungsverfahren
mit Beteiligung des Vorsitzenden

Beratung und Suche nach Kompromissen
Beschlussanträge werden gestellt

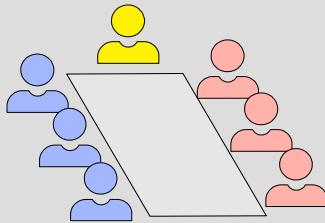
sobi Ansichtsexemplar



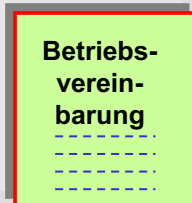
Und was kommt hinterher?

Nach dem Spruch der Einigungsstelle:

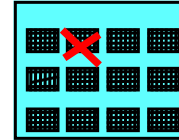
1



Ausfertigung und Zuleitung des Einigungsstellenspruchs durch den Vorsitzenden - hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung



2

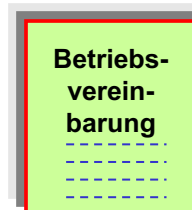


Den Spruch der E-Stelle können AG und BR beim Arbeitsgericht überprüfen lassen!

sobi Ansichtsexemplar

- weil die E-Stelle nicht zuständig war,
- erfahrens- & Rechtsfehler vorliegen oder
- der Ermessensspielraum überschritten wurde (in diesem Fall gilt eine 2 Wochenfrist)

3



Wenn der Spruch nicht angefochten wurde: muss der Arbeitgeber umgehend für die praktische Umsetzung sorgen

